

( 201 )

# Amts = Blatt.

**N<sup>o</sup> 29.**

Marienwerder, den 19ten Juli

1839.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Bei dem Löschens des durch einen Blitzstrahl am 2ten Juni in Brand gesetzten Schaaftstalles auf dem Domainen-Vorwerk Neuhoff, Rent-Amtsbezirk Mewe, hat der Amisschreiber Heinrich Hantel durch große Thätigkeit sich ausgezeichnet, auch durch seine Entschlossenheit die weitere Verbreitung der Flamme auf die übrigen nahe an stehenden Königl. Gebäude verhindert.

Für dieses rühmliche Benehmen wird derselbe hiermit öffentlich belohnt.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

II. Wir finden uns veranlaßt, die schon öfter zuletzt unterm 29sten Juli v. J. bekannt gemachte allgemeine Bestimmung:

dass weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstückes von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstückes durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann. —

wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, indem noch immer Fälle kommen, in welchen hierauf gegründete Anträge auf Entbindung vom Militairdienste gemacht werden.

Die Militairpflichtigen werden gewarnt, vor Genügung ihrer Militairpflicht die erwähnten Verhältnisse einzugehen, indem die Einziehung zum Militair ohne Rücksicht hierauf Statt finden muß, und die für die Eingesetzten und deren Familie hieraus etwa entstehenden Nachtheile nicht berücksichtigt werden können.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir aber noch besonders, die zur Schließung einer Ehe sich meldenden Militairpflichtigen in allen Fällen an diese Bestimmung zu erinnern, und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreis-Landrathes über die dort erfolgte Verwarnung, beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 3ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Juli 1839.

III. In Gemäßheit des §. 7 und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Ascher Lewin zu Strasburg als Agent für die englische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: „Sun fire Office“ dato bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Der Einwohner Thomas Kirsch alias Karski zu Lippinken Kreises Neumark hat den ihm zum Betriebe des Lumpensammler-Gewerbes diesseits unter dem 27sten November v. J. gegen einen Steuerbetrag vom 4 Rthlr. ertheilte Hausfr.-Gewerbeschein Nro. 371. verloren.

Da dem Karski heute ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden ist, so wird der erstere hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 7ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Antragswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Titel 5. Theil 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung sezen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 1sten Juli 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### Öffentliche Aufforderung.

VI. Der von der unterzeichneten Abtheilung am 11ten März 1832 zur Reserve entlassene Jäger Carl Gröning, zuletzt in Sinmalde bei Hohenstein Kreis Osterode wohnhaft, wird, da derselbe dort nicht mehr zu ermitteln gewesen, hiermit aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort der berechtigten Abtheilung bis spätestens den 15ten September d. J. Behufls seines

nochmaligen Invaliden-Vorschlages persönlich oder schriftlich anzuziegen. Wenn derselbe sich bis zu dem festgesetzten Termine nicht melden, so wird es ohne Weiteres aus den Listen gestrichen und als verschollen betrachtet werden.

Rastenburg, den 5ten Juli 1839.

Der Major und Commandeur der Königl. ersten Jäger-  
Abtheilung,

Berger.

### Sicherheits-Polizei.

VII. In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. Mts. sind zu Rynarzewo, einem Städtchen im Regierungs-Bezirk Bromberg, gestohlen worden:

- 1) eine Fuchs-Stute mit einem kleinen Stern, dicht am Schwanz am rechten Hinterheil einen kleinen weißen Fleck, ziemlich groß und stark, nebst einem Fuchsstut-Fohlen, 12 Wochen alt,
- 2) ein schwarzer 12 Jahr alter Wallach ohne Abzeichen,
- 3) eine Schimmel-Stute, 8 Jahr alt, mit tödlichen Aepfeln, großen Hufsen, von denen ein vorderer eingeplâzt ist,
- 4) ein Beschlagwagen, von welchem ein Rad unbeschlagen ist.

Da die Spur der Diebe in unserm Departement verschwunden sein soll, so werden die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, auf die geraubten Gegenstände zu vigiliren und im Fall der Entdeckung dem Magistrat zu Rynarzewo bei Bromberg sogleich davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VIII. Die verehelichte Arbeitsfrau Victoria Targonska geborene Strzelecka, welche 22 Jahre alt ist, und zuletzt mit ihrem Ehemanne Vincent Targonski in Podgurz gewohnt hat, ist rechtsskräftig zu einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt und hat sich der Vollstreckung dieser Strafe durch die Flucht entzogen. Alle verehrliche Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, die verehelichte Targonska im Betretungsfalle verhafteten, unter sicherer Begleitung hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen, und versichern wir die ungesäumte Erstattung der Transportkosten und gleiche Willfährigkeit in rechtlichen Gegendiensten. Eine nähere Personbeschreibung kann nicht gegeben werden.

Thorn, den 25sten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

**IX.** Der unten signalisierte Maurerbursche August Mietraw hat zweijährige Haft im Hauseschafte wegen gewaltsamem Diebstahls verbüßt, ist den 28sten März c. aus der Strafanstalt entlassen worden, jedoch nicht freiwillig hieher zurückgekehrt, sondern hat sich in Komorscz bei Neuenburg unter bekannten Diebsgesindel aufgehalten, und ist von dem Domainen-Amt zu Neuenburg unterm 22sten Juni per Transport hierher geschickt worden. Derselbe hat sich den 10ten d. Mts. von hier wieder heimlich entfernt, nachdem er seinen Eltern folgende Sachen, als:

- 1) 10 Ellen bunte Leinwand, weiß mit roth und blau abgeschlagen,
- 2) 2½ Ellen Gingham, dunkel, hellblau und roth gestreift,
- 3) 3 Mannshemden,
- 4) 3 Schnupftücher, weiß mit rothen Borten,
- 5) 1 gelbes kattunes Tuch mit weißen Würfeln und
- 6) 1 Leinwandner Sack,

entwendet.

Es wird ergehensst ersucht, auf dieses der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Individuum genau zu vigiliren, dasselbe nothigenfalls zu verhaften und uns zur weiteren Veranlassung gefällige Nachricht geben zu wollen.

Bischofswerder, den 13ten Juli 1839.

Der Magistrat.

### Signalement:

Geburtsort — Pillau, bisheriger Aufenthaltsort — Bischofswerder, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbrauen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — dick, Mund — proportionirt, Bart — im Entstehen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gelblich, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

### Bekleidung:

Ein blauer Rock, desgleichen Hosen und Mütze, bunte Pique-Weste mit 2 Reihen blanken Knöpfen, gute Stiefeln, gelbgestreiftes auf blauem Grunde gedrücktes Halstuch.